LANDES-FISCHEREIVERBAND SALZBURG

5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6, Tel. +43-(0)662-84 26 84, Fax. +43-(0)662-84 26 84-9 email: buero@fischereiverband.at http://www.fischereiverband.at DVR: 0940691

An das Bundeskanzleramt BKA - V (Verfassungsdienst)

Per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Sowie nachrichtlich an das Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Salzburg, am 15. April 2021

Zahl: 2021-29-730-dl-lv-mp-pl

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rech-

nungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein

Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;

Bezug: Geschäftszahl: 2021-0.130.157

Beilage: keine

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gesetzesentwurf erlaubt sich der Landesfischereiverband Salzburg eine Stellungnahme zum o.a. Betreff abzugeben.

Der Landesfischereiverband Salzburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde vom Landesgesetzgeber mit dem Fischereigesetz 2002 idgF (LGBl. 81/2002) mit zahlreichen übertragenen Aufgaben betraut, weshalb das Informationsfreiheitsgesetz für uns relevant ist.

Der aus dem Informationsfreiheitsgesetz resultierende Verwaltungsaufwand für die Vollziehung ist nicht dargestellt und es ist anzunehmen, dass sich der Aufwand erheblich vergrößern wird, wenn hinkünftig mehr Anträge auf Informationsweitergabe gestellt werden. Das beginnt mit der (Vor)Prüfung der vorgebrachten Anträge, welche Information konkret begehrt wird und ob es sich dabei um geschützte öffentliche Interessen (Geheimhaltung) oder individuelle Interessen (Datenschutz) handelt, die der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Die Bezeichnung "Informationen von allgemeinen Interesse" ist sehr breit gefasst und macht der zuständigen Behörde/Körperschaft die Beurteilung nicht einfach. Was bedeutet es in der Beurteilung, ob "Informationen für einen allgemeinen Personenkreis relevant sind?"

Ob ein Gutachten (wie in § 2 (2) aufgezählt) zum Beispiel zu einem Schaden an einem Fischwasser für einen allgemeinen Personenkreis relevant ist, wenn etwa der Verursacher des Schadens die öffentliche Hand wäre, ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht eindeutig zu klären.

In § 4 (2) heißt es, dass der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse von den informationspflichtigen Stellen im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister) zu ermöglichen ist. Wie wäre vorzugehen, wenn sich – nachdem eine Information auf diese Weise zur Verfügung gestellt wurde – im Nachhinein herausstellt, dass andere Gründe dem entgegenstehen und eine Veröffentlichung nicht zulässig ist?

Für die Durchführung einer entsprechenden Prüfung ist ein nicht unwesentlicher Verwaltungsaufwand verbunden, der die Kosten der Vollziehung dieses Gesetzes erhöhen wird. In unserem Fall wird es zu einer Erhöhung des Personalstandes kommen müssen, sollten etwaige Anfragen/Anträge vermehrt einlangen, da Ressourcenknappheit laut den Erläuterungen zu § 9 (3) nicht als Begründung die Nicht-Erteilung der Information gelten darf. Nicht unerwähnt bleiben soll dabei, dass die Körperschaften, wie etwa Landesfischereiverbände oder auch die Jägerschaften, nicht um die (technischen oder personellen) Infrastrukturen der Ämter der Landesregierungen oder der Bezirksverwaltungsbehörden verfügen, aber dennoch dieses Gesetzesvorhaben umzusetzen hätten. Weiters sei darauf verwiesen, dass sich der Großteil der finanziellen Ausstattung dieser Körperschaften auf die (gesetzlich vorgeschriebenen) Mitgliedsbeiträge der Fischer (und Jäger) beschränkt.

Die Fischereiverbände – auch jene, die hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen haben – sind sehr schlank organisiert sind und können nur mit äußerster Sparsamkeit und unter Einbindung ehrenamtlicher Funktionäre diese übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Mit den bisher für die Verbände zur Verfügung stehenden Mittel wird dies jedenfalls nicht zu bewältigen sein. In § 9 (3) ist zwar angeführt, dass der Zugang zur Information nicht zu erteilen ist, wenn " … die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde", wobei laut den Ausführungen in den Erläuterung mangelnde personellen Ressourcen kein Grund sein können. Es erschließt sich uns daher nicht, dass ansonsten gemeint sein könnte?

Weiters besteht unsererseits die Befürchtung, dass dieser Informationsanspruch missbraucht werden kann, und zwar in der Form, dass die Körperschaft / Behörde mit zahlreihen Informationsanfragen "beschäftigt" und de facto lahmgelegt wird.

Es muss eine Möglichkeit geben, dass unpräzise und unklare Anträge, aus denen einerseits der Gedanke zur "Beschäftigung der Behörde" und andererseits kein konkretes Interesse erkennbar ist, abgewiesen werden können. Die in § 9 (3) angeführte Möglichkeit, dass der Zugang zur Information nicht zu erteilen ist, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt, wird sich in der Praxis als schwierig erweisen, und relativiert sich ohnehin nach Durchsicht der Erläuterungen.

Das gehäufte Interesse an Informationserteilung für an der Sache Unbeteiligte kann nicht dazu führen, dass die Arbeit der Behörden unzumutbar erschwert oder gar unmöglich gemacht wird! Mitgliederstarke Organisationen könnten so jedenfalls gezielt Behörden oder Behördenteile an ihrer eigentlichen Arbeit hindern. Der ungehinderte und an keine Voraussetzungen gebundene Informationsanspruch wird daher kritisch gesehen!

Zum Datenschutz wird angemerkt, dass aus Sicht der Fischereiverbände Daten über die fischereiliche Bewirtschaftung von Gewässern dem Datenschutz unterliegen. Es ist Sache jedes einzelnen Bewirtschafters, wie er sein Gewässer bewirtschaftet, sofern er sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegt. Sämtliche Daten, die auf seine Bewirtschaftungstätigkeit schließen lassen, unterliegen daher aus Sicht der Verbände dem Datenschutz. Bei entsprechenden Anfragen werden also Fragen nach Besatz und Ausfang, Artenzusammensetzung etc. nicht beantwortet werden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die in den einzelnen Bundesländern geführten Fischereibücher, die Aufschluss über die Fischereirechte/Fischwässer geben, ohnehin frei einsehbar sind. Dies ist in etwa vergleichbar mit dem Grund- und Firmenbüchern.

Die Frist gemäß § 8 (1) ist mit vier Wochen deutlich zu kurz, vor allem wenn eine entsprechende Datenaufbereitung bzw. Selektion vorzunehmen ist. Auch die Möglichkeit einer Fristverlängerung um weitere vier Wochen (§ 8 (2)) erscheint uns zu knapp bemessen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Für den Landesfischereiverband: Der Landesfischermeister

Gerhard Langmaier